

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 60 (1973)
Heft: 14-15

Artikel: Das neue Jugendstrafrecht
Autor: Derksen, H.P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-531097>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine solche Reform gründet schrittweise im Wandel des pädagogischen Konzeptes. Die Entscheidungsfreiheit der beteiligten Persönlichkeiten gibt ihr die vielfältige Möglichkeit der Individualisierung. Die gemeinsame Pflege und Entfaltung menschlicher Geistig-

keit umschreibt die Einheit gemeinsamer Bemühung. Eine solche Schule ist nichts Neues. Schule aus pestalozischem Geist! Zugleich die modernste Schule unserer Zeit. Die Schule von morgen.

aus: NZZ, Nr. 233, Mai 1973

Das neue Jugendstrafrecht

H. P. Derksen

Anläßlich der auf Beginn des nächsten Jahres in Kraft tretenden Revision des Jugendstrafrechts lohnt es sich, einen Blick in die Vergangenheit der Entwicklung dieses Rechtszweiges zu richten und gleichzeitig einen Blick in die Zukunft zu tun.

Die Bewegung, die sich für eine Neugestaltung des Jugendstrafrechts einsetzte, läßt sich bis ins 19. Jahrhundert zurückverfolgen. Damals wurden vor allem für den Strafvollzug neue Formen geschaffen. Der Gedanke der Humanisierung griff von da her auf das Strafrecht über. Für die Kinder, die damals nach dem gleichen Recht wie die Erwachsenen – nur in milderer Form – bestraft wurden, rief man nach vollständig neuen Grundsätzen der staatlichen Intervention.

Es sollte aber gerade in der Schweiz noch bis in die Anfänge des Zweiten Weltkrieges dauern, bis mit der Inkraftsetzung des Strafgesetzbuches im Jahre 1942 auf vereinheitlichter Basis ein jetzt in der ganzen Schweiz gültiges Jugendstrafrecht geschaffen wurde. Vorgängig kannte man noch nicht in allen Kantonen ein ausgebautes Jugendstrafrecht.

Die Lösung des Strafgesetzbuches aus dem Jahr 1942

Das neue Jugendstrafrecht war vollständig vom Erziehungsgedanken beherrscht. Den jungen Täter gewärtigte nun primär eine Maßnahme, die angeordnet wird, wenn es die Persönlichkeit des Täters vermuten läßt, er sei in seiner Entwicklung gestört und bedürfe der erzieherischen Betreuung. Die Strafe findet dagegen nur noch auf jene Jugendlichen Anwendung, die man in ihrem Verhalten als gesund bezeichnen kann, die aber dennoch aus irgendeinem Grunde straffällig geworden sind. Je nach Schwere ihres

Vergehens genügt ein Verweis, bei Kindern etwa auch Schularrest, bei Jugendlichen dagegen Buße oder gar Einschließung. Mit Kindern sind übrigens die 6–13jährigen, mit Jugendlichen die 14–17jährigen gemeint.

Während die Strafe ihrem Umfang nach immer genau bemessen ist, ist die Maßnahme zeitlich nur auf eine minimale Dauer fixiert und ist darüber hinaus vom Erfolg des Delinquenten in der Nacherziehung abhängig. Eine erzieherische Betreuung in einem Heim soll wenigstens ein Jahr dauern, will man Aussicht auf Erfolg haben. In der Kategorie der Jugendlichen werden auch die Prinzipien des bedingten Vollzuges, der bedingten Entlassung angewandt. Bei guter Haltung des Jugendlichen wird auf eine weitere Strafverfolgung verzichtet. Ebenso kennt man den Aufschub des Entscheides.

Die Minderjährigen, die Kategorie der 18–19jährigen, werden grundsätzlich nach den Normen des Erwachsenenstrafrechtes beurteilt mit der Eigenheit, daß bei feststellbarer Unreife in Rücksicht auf das jugendliche Alter des Delinquenten auf Strafmilderung erkannt werden kann.

Die Revision

Das anfangs 1974 in Kraft tretende Jugendstrafrecht verläßt die Basis der gesammelten Erfahrungen nicht. Grundsatz bleibt nach wie vor der Erziehungsgedanke, das Mittel die erzieherische Maßnahme (die sich im Charakter von der administrativen Einweisung nicht unterscheidet), und die Strafe hat immer noch zweitrangige Funktion. Erstaunlicher ist schon, daß diese erzieherischen Prinzipien nun auch auf die neu geschaffene Altersgruppe der jungen Erwachsenen aus-

gedehnt werden, die das Alter von 18 bis 24 Jahren umfaßt. Und zwar mit dem gleichen Vorbehalt, indem die Persönlichkeit des Täters maßgebend das Urteil über die Vollzugsreform mitbestimmt. Als Maßnahme für die jungen Erwachsenen ist die Arbeitserziehung vorgesehen, die vor allem auf die berufliche Ausbildung des Delinquenten Rücksicht nimmt. So kann ein Jugendlicher seine Berufslehre «draußen» vollenden, wenn die Anstalt selber über keine genügenden Ausbildungsmöglichkeiten verfügt. Die Dauer dieser Maßnahme ist ebenfalls auf ein Jahr festgelegt, wobei mangelhafter Erfolg eine Verlängerung mit sich bringt.

Die Altersgrenzen bei Jugendlichen und Kindern sind geringfügig geändert worden. So können Kinder generell erst mit der Schulreife erfaßt werden und die Grenze zwischen Kindern und Jugendlichen ist jetzt bei 15. Interessant ist, daß der Richter im Sinne einer erzieherischen Maßnahme den Jugendlichen zu einer Arbeitsleistung verpflichten kann. Der Jugendliche kann ihm sogar zuvorkommen und freiwillig begangenen Schaden wieder gut machen. Eine solche Initiative kann insofern berücksichtigt werden, als der Richter auf eine weitere Intervention verzichtet.

Die Erziehungshilfe

Man kann den Aufgabenkreis der Erziehungshilfe am besten mit dem Wort «Entwicklungshilfe» umschreiben, so umfassend ist diese Tätigkeit zu verstehen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes hat der Erziehungshelfer dafür zu sorgen, daß der Jugendliche angemessen gepflegt, erzogen, unterrichtet und beruflich ausgebildet wird, daß er regelmäßig arbeitet und seine Freizeit und seinen Verdienst angemessen verwendet. Darüber hinaus hat aber die Erziehungshilfe weitere, echte Erziehungsaufgaben zu leisten, indem nach herrschender Auffassung unter Erziehung nicht mehr nur Fürsorge für das äußerliche Wohlergehen, sondern auch Hilfe in den persönlichen Problemen verstanden werden muß.

Aus dem Gesagten läßt sich ersehen, daß die Erziehungshilfe eine echte Alternative zur Heimeinweisung darstellt, indem die ganze Funktion der Heimerziehung nun auf den häuslichen, angestammten Bereich übertra-

gen wird. Unter Umständen kann es nämlich von Vorteil sein, das Kind in seinen bisherigen Verhältnissen zu belassen, obwohl nachweisbar seine delinquenten Neigungen aus der dortigen problemhaften Situation herrühren. Gerade dann, wenn einige Aussicht besteht, die Krisenherde im betreffenden Milieu aufzudecken und zu beheben, ist die Anordnung der Erziehungshilfe der Heimeinweisung vorzuziehen.

Die Erziehungshilfe ist vorgesehen für die Altersgruppe der Kinder und der Jugendlichen, wobei in der Ausgestaltung das Kind eher Objekt, der Jugendliche eher Subjekt sein wird, entsprechend ihrer altersbedingten Ansprechbarkeit. Die Erziehungshilfe soll nun vor allem bei Kindern zum Zuge kommen, da sie in dieser Altersgruppe die einzige Einrichtung zur Betreuung in der Freiheit darstellt. Bei den Kindern ist, gerade ihres Alters wegen, das Erziehungsbedürfnis im Regelfall noch größer als bei den erwachsenen Jugendlichen. Die Betreuung ist deshalb auch wichtiger. Aber auch die Mitteinbeziehung der Eltern in ihrer Rolle beim kindlichen Entwicklungsprozeß ist in diesem Stadium als wichtiger und entscheidender anzusehen als beim Jugendlichen.

Bei den Jugendlichen steht neben der Erziehungshilfe als weitere Möglichkeit die Schutzaufsicht zur Verfügung, aus der sich übrigens die Erziehungshilfe entwickelt hat. Die Schutzaufsicht – ihrem Legalcharakter nach eine Strafe – ist weniger als intensive Betreuung, denn als Kontrolle über den Jugendlichen gedacht. Diese Unterschiede können sich im Vollzug allerdings verwischen, je nach den Bedürfnissen des Jugendlichen. Dieser kann Bereitschaft zur Mitarbeit zeigen oder benötigt die Hilfe der Schutzaufsicht zur Lösung seiner persönlichen Probleme. Die Schutzaufsicht kann nach Ablauf der Probezeit nur noch um die Hälfte der ursprünglichen Dauer verlängert werden, im Gegensatz zur Erziehungshilfe, die bis zum 20. beziehungsweise 22. Altersjahr verlängert werden kann. Gerade hierin zeigt sich die bessere Eignung der Erziehungshilfe als Institut der Betreuung, da sie solange fortgesetzt werden kann als nötig erscheint. Hingegen kommen, anders als bei der Schutzaufsicht, der Erziehungshilfe keine Sanktionsmöglichkeiten zu, das heißt, der

mit der Erziehung beauftragte Helfer kann gegen den Willen der Eltern nichts verfügen.

Das Therapieheim

Einen weitem großen Schritt Richtung Erziehungsgedanke macht das neue Jugendstrafrecht mit der Schaffung des Therapieheims. Zwar verläßt man, wenn man von Therapie spricht, den Boden der traditionellen Erziehung. Der Entwicklung der Persönlichkeit soll vermehrt Spielraum gegeben werden. Dabei werden neue Wege eingeschlagen, die in der bisherigen Heimerziehung keinen Platz hatten, oder nur auf freiwilliger Basis beschritten wurden. Therapieren heißt heilen. Geheilt werden können aber nur erkennbare Krankheiten.

Mittel und Wege

Im Unterschied zum bisherigen Heim braucht das aber ungleich viel mehr Aufwand. Auf einen Jugendlichen ist in der Therapie viel intensiver einzugehen als in der bloßen disziplinarischen Therapie. Es braucht demnach mehr therapiefähige Personen zu deren Betreuung. So sind auch von der Ausbildung her höhere Ansprüche an die Erzieher des Therapieheims zu stellen. Sie müssen die verschiedenen Arten der Therapie kennen. Um einige zu nennen: Das Gespräch zwischen zwei Personen (Psychoanalyse) oder das Gruppengespräch (Gruppentherapie). In der Gruppe sollen allerdings nicht mehr als acht Personen mitwirken. Daneben gibt es die individuelle Darstellung mit Hilfe des Schauspiels (individuelles Psychodrama) und die Darstellung in der Gruppe (kollektives Psychodrama). Es gibt noch eine Reihe weiterer Möglichkeiten des Ausdrucks wie Malen, Zeichnen, Spielen usw.

Das Gewicht liegt immer auf der Darstellung, die dazu dient, Unbewußtes, Verdrängtes hervorzubringen. In der Therapie soll der Jugendliche die Chance erhalten, seine Probleme sich selbst und den andern bewußt zu machen. Das bedingt ein intensives Eingehen durch den Erzieher. Dieser hat noch besondere charakterliche Eigenschaften mitzubringen, da eine Therapie für jeden Beteiligten eine hohe Belastung bedeuten kann. Aus diesem Grund drängt sich eine Zusammenarbeit mit einer psychiatrischen Klinik oder mit einem erfahrenen Psychiater auf.

Eine Therapie kann zwei bis drei Jahre dauern.

Das Problem der Schwersterziehbaren

Seit ein paar Jahren zeichnete sich denn auch immer mehr die ungenügende Regelung der Betreuung der schwierigen «Fälle» ab. Die Zahl der schwierigen Jugendlichen hatte zugenommen, und unter ihnen befanden sich nicht wenige, die in Opposition zur Gesellschaftsordnung standen. Mit Rücksicht auf die übrigen Zöglinge versuchte man diese von den gefährdeten Elementen fernzuhalten. Die einzige Lösung war hierfür oftmals das Abschieben der mißliebigen Jugendlichen. Man versuchte die Leute in einem andern Heim unterzubringen oder man entließ sie in Freiheit (in der Erwartung, sie bei nächster Straffälligkeit ins Gefängnis einzuweisen). War einmal die Altersgrenze von 18 Jahren erreicht, so wurden die Betroffenen in Strafanstalten untergebracht. Erst nachdem solche Fälle in den Zeitungen herumgeschleppt wurden, wurde nach neuen Lösungen gesucht. Man einigte sich darauf, die für eine Nacherziehung in Frage kommenden in Erziehungsbedürftige und Schwersterziehbare einzuteilen, welchen letzteren nun eine besondere Behandlung zugestanden wurde.

Neue Heimtypen

Gleichzeitig sah man vor, zwei neue Arten von Heimen zu schaffen. Die Nacherziehungsanstalt dient mehr der Disziplinierung ungefestigter Jugendlicher. Sie hat einen organisierten Betrieb und läßt dem Jugendlichen keine Chance, sich individuell zu verhalten. Ein Jugendlicher, der vorerst hier eingewiesen wird, soll zunächst einmal zur Ruhe kommen und vor allem soll ein sofortiges Ausbrechen verhindert werden. Die Anstalt für Nacherziehung soll auch als Aufgangstation für diejenigen dienen, die den Heimbetrieb in den Erziehungsheimen stören. Das Therapieheim soll «konfliktgeladene» Jugendliche aufnehmen und sie einer speziellen und individualisierten Behandlung zuführen. Die gesetzliche Lösung hat mehrere Nachteile. So werden Jugendliche erst erfaßt und der therapeutischen Behandlung zugeführt, nachdem sie in andern Heimen ihre schwierige Eigenart unter Beweis gestellt haben. Dies führt zu einem überflüssi-

gen Wechsel des Erziehungsmilieus und der Bezugspersonen, welcher die jugendliche Persönlichkeit über Bedarf belasten kann. Das Therapieheim steht somit grundsätzlich nur schwierigen Jugendlichen offen, obwohl hier eigentlich das Prinzip der Freiwilligkeit spielen sollte, was nämlich als eine der grundlegenden Voraussetzungen für das Gelingen einer Therapie gilt.

Fehlende Vorstellungen über die Gestaltung des Therapieheims

Die Gesetzesbestimmungen regeln nur die Voraussetzungen für die Einlieferung in ein Therapieheim. Grundsätze über Aufgaben, Arten der Therapie, spezielle Behandlungsmittel sind keine genannt worden. Dafür sind im Hinblick auf den Bau des Therapieheims Schönegg (Gempnen SO) von Professor Peter Richtlinien für die Gestaltung des Therapieheims und der therapeutischen Arbeit aufgestellt worden. Obwohl diese keine Verbindlichkeit besitzen, ist zu hoffen, sie würden bei der Planung der noch im Projektstadium befindlichen Therapieheime von Prêles (Tessenberg BE) und Gorgier (NE) berücksichtigt. Als einziges Heim in der Schweiz kennt der Burghof (Dielsdorf ZH) eine Abteilung für therapeutische Arbeit und ist somit das einzige verwirklichte Therapieheim in der Schweiz.

Schlußfolgerungen

Im Laufe der Entwicklung des Jugendstrafrechtes wurde der Gedanke der Erziehung immer mehr verdeutlicht. Um der individu-

ellen Veranlagung des Täters möglichst gerecht zu werden, sind heute dem Richter mannigfache, zum Teil recht unkonventionelle Mittel an die Hand gegeben. Dazu ist auch die Erziehungshilfe zu rechnen, zu deren Einführung man keine Anstrengungen scheuen sollte.

Während man einerseits konsequent eine Betreuung in der Freiheit anstrebt, ist man andererseits vom Prinzip der kurzfristigen Beeinflussung abgekommen. Heute ist anerkannte Tatsache, daß Freiheitsentzug unter einem halben Jahr mehr schädliche, sicher jedoch nicht die gewollten Folgen zeitigt. Im Jugendstrafrecht ist dieser Gedanke charakteristisch ausgeprägt: Eine sinnvolle erzieherische Beeinflussung soll mindestens ein Jahr dauern, darüber hinweg aber solange, bis sich ein Erfolg einstellt.

Auch bei den Therapieheimen sollte man neue Lösungen ins Auge fassen. Es wäre sinnvoll, wenn man den Jugendlichen in einer Beobachtungsstation soweit beobachten könnte, bis entschieden werden kann, in welches der zur Verfügung stehenden Heime ihn man am besten einliefern könnte. Es muß möglichst alles vermieden werden, um den Jugendlichen allzusehr mit Heimwechseln zu belasten. Ebenso sehr sind administrative Heimeinweisungen zu begrüßen. Es ist nicht ganz einzusehen, warum gewartet werden muß, bis ein Jugendlicher straffällig wird, um ihn in ein Therapieheim einweisen zu können. Diese künstliche Einweisungssperre sollte sobald als möglich fallen.

aus: «Vaterland», Nr. 149, 30. 6. 73

Gibt es das Peter-Prinzip* in der Schule?

Fritz Hauser

(Vor der Lektüre dieses satirischen Beitrages wird ausdrücklich gewarnt!)

1 Selektion der Leser

Bevor Sie sich bemühen, diesen ganzen Text zu lesen, wollen Sie bitte den folgenden Fragenkatalog beantworten. Möglicherweise bietet sich Ihnen eine legale Möglichkeit, bereits nach dem ersten Abschnitt auszusteigen und die gewonnene Zeit nutzbringender

zu verwenden (z. B. Geige üben, Hefte korrigieren, Garten umstechen . . .)

Falls Sie nicht gerne Fragen beantworten, können Sie dies natürlich jetzt schon tun.

Andernfalls mögen Sie sofort beginnen: (Zutreffendes ankreuzen)

1. AUSSTIEG

JA NEIN

– Sind Sie Lehrer/in?

☐ ☐